Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 425.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 21. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 19. Juni. Der Kaiser hat geruht: nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (R. G. Bl. S. 7) mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereiche der Justiz, soweit sich diese in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befindet, den Staatssekretär im Reichs-Justizamt, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Schelling zu beauftragen; ferner den Unter-Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz zum Staatssekretär des Reichsschatzamts unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Exzellenz" zu ernennen.

Beim kaiserlichen Patentamt sind ernannt worden: die Bureau-Diätare Koehler, Harkötter, Grobecker, Keßler und Posseldt zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren, sowie die Kanzlei-Diätare Lutter, Braune, Maaß und Lenz zu Kanzlei-Sekretären.

Der König hat geruht: den Gerichts-Assessor Trierenberg in Birnbaum zum Amtsrichter zu ernennen; und dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Honigmann aus Burg, zur Zeit in Coelln, den Charakter als Geheimer Justizrath; ferner den nachbenannten Beamten im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, und zwar: den Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren Brinckmann und Thamer, sowie dem Geheimen Kalkulator Schäder den Charakter als Rechnungsrath, dem Geheimen Registrator Kröning den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der Rechtsanwalt Welcker in Marburg ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marburg ernannt worden. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Hartmann in Bruchhausen an das Amtsgericht in Melle und der Amtsrichter Ließem in Sulzbach an das Amtsgericht in Solingen. Der Amtsrichter Harte in Schönebeck ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Calbe a. S. aus dem Justizdienst geschieden. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Gerichts-Assessor Kauffmann und der Gerichts-Assessor Dr. Samter bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichts-Assessor Mengelbier, der Gerichts-Assessor Dr. Klein und der Gerichts-Assessor Busch bei dem Landgericht in Düsseldorf, der Gerichts-Assessor Emmrich bei dem Amtsgericht in Suhl, der Amtsrichter Marfoding in Arendsee bei dem Landgericht in Stendal, der Rechtsanwalt und Notar Kochann, früher in Schlawe, bei dem Landgericht in Stolp. Dem Rechtsanwalt und Notar Galster in Bielefeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt. Der Amtsgerichtsrath Dahm in Lauenburg a. d. E., der Landgerichtsrath Simon in Schneidemühl, der Kreisgerichtsrath z. D. Goldstein in Striegau, der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Henkel in Stolp, der Rechtsanwalt und Notar Cramer in Leer und der Notar Bresgen in Bonn sind gestorben.

Der Oberförster Kühne zu Miele ist auf die durch Versetzung des Oberförsters von Bothmer erledigte Oberförsterstelle Mariensee in der Provinz Hannover versetzt worden. Der Oberförster Aumann zu Rothenfier ist auf die durch den Tod des Oberförsters Schlebrügge erledigte Oberförsterstelle zu Schweinitz im Regierungsbezirk Magdeburg versetzt worden. Der Oberförster-Kandidat Siewert ist zum Oberförster ernannt und es ist ihm die Oberförsterstelle zu Rothenfier im Regierungsbezirk Stettin übertragen worden.

Vom Landtage.

79. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 19. Juni. 11 Uhr. Am Ministertische v. Puttkamer, Friedberg und Kommissarien.

Die zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, steht vor Art. 2 der Regierungsvorlage. Er lautet: „Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§ 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 7 im Gesetz vom 22. April 1875 steht nur dem Oberpräsidenten zu."

Die Berufung sowie der Antrag des Oberpräsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des § 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden."

Die Freikonservativen beantragen die gänzliche Streichung des Artikels.

Abg. Brüel beantragt statt der Worte „nur dem Oberpräsidenten zu" zu setzen: „denjenigen, gegen welche die Entscheidung ergangen ist, nicht ferner zu".

Abg. Brüel: Es könnte scheinen, daß mein Antrag sich von der Regierungsvorlage unterscheide. Ich habe aber durch ihn erreichen wollen, daß die katholischen Mitglieder des Zentrums ohne Gewissensbedenken für den Artikel 2 stimmen können, ohne das Recht des Oberpräsidenten auf den recursus ab abusu anzuerkennen.

Abg. v. Hammerstein: Ich gebe dem Vorredner Recht, daß die Regierung mit dem Art. 2 nichts aus der Hand giebt. Es ist ja auch der Zweck des ganzen Gesetzes, daß es wesentliche Rechte und Mittel der Regierung allein zur Verfügung stellen soll, die jetzt den betheiligten Personen und Gerichten zustehen. Diesem Zwecke dient auch der Art. 2. Die unrichtige Konstruktion des kirchlichen Gerichtshofes ist Schuld, daß jetzt eine Aenderung nothwendig ist. Es war ein Fehler, daß dieser ohne Anhörung der Kirche konstituirte, aus Laien bestehende Gerichtshof, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein, endgültig über die Ueberschreitung der kirchlichen Disziplinargewalt entscheiden soll. Der recursus ab abusu sollte ursprünglich nur den Staat gegen Uebergriffe der Kirche schützen, und wenn nun die Regierung zu der ursprünglichen Bestimmung zurückkehren will, so liegt darin eine wesentliche Verbesserung. Es handelt sich doch auch um die Handhabung einer Disziplin, der sich jeder Einzelne unterworfen hat und der er sich jeder Zeit sehr leicht wieder entziehen kann. Daher bitte ich den Art. 2 pure anzunehmen. Der Antrag Brüel sagt nur dasselbe in anderer Form. In der Kommission ist die Befürchtung laut geworden, die sogenannten Staatspfarrer würden nach Annahme des Art. 2 der Willkür der kirchlichen Oberen preisgegeben sein. Ich glaube, daß wenn ein modus vivendi zwischen dem Staate und der Kurie zu Stande kommt, dann über die Stellung der Staatspfarrer mit Rom ein Abkommen getroffen werden wird. So lange das noch nicht geschehen ist, muß die Regierung im öffentlichen Interesse eine Maßregelung der Staatspfarrer nicht zulassen.

Abg. Klotz: Ich hoffe das Haus wird, wie die Kommission gethan hat, den Art. 2 und den Antrag Brüel ablehnen. Die Ausführungen des Vorredners führen dahin, daß er nicht für die Regierungsvorlage, sondern für den Antrag Brüel stimmen müßte. Meine Freunde haben sich nur schwer entschlossen der Staatsregierung ihre Unterstützung in dem Kampfe gegen die Kurie zu gewähren und haben, als der Kampf einmal nothwendig wurde, stets das Prinzip verfolgt, nicht die Willkür der Verwaltung, sondern die richterliche Entscheidung dem Staate als Waffe zu gewähren. Diesem Grundsatz bleiben wir auch dieser Vorlage gegenüber treu. Auch in den höchsten Regionen, von denen der Oberpräsident abhängt, ist die Ansicht über die Anwendbarkeit des Gesetzes Wandlungen unterworfen. Lesen Sie doch die berühmten vier Fragen Gneist's zur Strafprozeßgesetzgebung, dort ist konsequent ausgeführt, daß das Anklagemonopol dahin führen kann, daß ein Gesetz ganz außer Kraft kommt. Wenn wir statt einer starken Regierung eine schwache haben, so wird auch Artikel 2 denselben Erfolg haben. (Zuruf im Zentrum.) Ja meine Herren: Sie wollen das! Wir aber, die wir den Rechsstaat aufrecht erhalten wollen und das Recht des Einzelnen beschützen, wollen das nicht. Aus diesem Grunde stimmen wir gegen die Regierungsvorlage und gegen den Antrag Brüel. (Beifall links.)

Regierungs-Kommissar Geh. Rath Hübler: Man hat gegen Artikel 2 der Vorlage den Einwand erhoben, er schaffe eine ganz exzeptionelle Bestimmung. Kein deutscher oder europäischer Staat hat der appellatio ab abusu einen so exorbitanten Charakter beigelegt wie Preußen. Hier tritt eine Kassation der kirchlichen Entscheidung in ihrem ganzen Umfang ein, nicht bloß der Folgen, die auf staatlichem Boden liegen, sondern auch der rein kirchlichen. (Hört!) Der Rekurs steht ferner nicht bloß Geistlichen, sondern auch dem niedrigsten Kirchendiener zu, und nicht bloß in schweren Disziplinarfällen gegen die Entfernung aus dem Amt, sondern gegen jede Art von Disziplinarentscheidungen, mag es sich auch nur um 5 Thaler Strafe handeln und nur geringe Fehler im Verfahren vorliegen. Die Gefahr eines prinzipiellen Zusammenstoßes zwischen Staats- und Kirchengewalt ist dabei nicht zu vermeiden. zipien handelt, aus einzelnen Fragen heraus kann ein Kampf auf der ganzen Linie entbrennen. Der Fall des Dr. Wollmann in Braunsberg war die Ursache des ganzen großen Konflikts, an dem wir seit 8 Jahren leiden. Diese Gefahr zu vermeiden stehen zwei Wege offen; entweder man ändert das ganze Institut des Rekurses organisch ab, das ist möglich, aber nicht zur Zeit, denn es wäre eine Abänderung aller einzelnen Paragraphen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nöthig; oder man läßt es bei den gegenwärtigen Stücken des Gesetzes, aber legt ein Schwergewicht darauf, um zu verhüten, daß in jedem Augenblick durch jeden Privaten der ganze Kampf zwischen Staat und Kirche auf der ganzen Linie entbrenne, indem man die Einlegung des Rekurses nur dann gestattet, wenn wirklich öffentliche Interessen bei der Sache engagirt sind. Das ist der Zweck des Art. 2. Auch in Baiern wird der Rekurs an allerhöchster Stelle angebracht und geht von dort an das Staatsministerium zur Entscheidung ab. Auch im Großherzogthum Hessen darf der Privatbetheiligte nicht direkt an die entscheidende Stelle gehen, sondern muß sich an den Landesherrn wenden. Also überall sehen Sie eine Mittelstelle, wie sie der Artikel 2 vorsieht, in welchem der Oberpräsident zwischen dem privaten und dem königl. Gerichtshof eingefügt wird. — Der zweite Einwand gegen den Artikel 2 ist der, daß den Geistlichen dadurch ein wesentliches Recht entzogen werde. Die katholischen Geistlichen hatten ein solches Rechtsmittel schon seit der Kabinetsordre von 1822 in der Berufung an den Kultusminister. Dieses Rechtsmittel ist gerade für die katholischen Geistlichen charakerisirt worden als eine appellatio tamquam ab abusu. Nur ganz sporadisch kommt einmal ein solcher Fall in den Akten des Kultusministeriums vor. (Hört!) Der verewigte Kardinal Erzbischof von Köln hat dem päpstlichen Nuntius gegenüber geäußert, daß dieses Institut ohne Effekt gewesen sei, und der Minister Eichhorn hatte dies dem Kardinal, als seinem zukünftigen Koadjutor, gegenüber zugestanden. Dieses Privatrecht der katholischen Geistlichen ist ein Messer ohne Griff und ohne Klinge, denn hinter ihm steht die excommunicatio major. Die Hauptsache besteht nicht darin, daß der Einzelne persönlich sich beschweren kann, sondern daß eine höhere Stelle existirt, die die Entscheidung selbstständig herbeiführt. Dieser recursus ex officio fehlte aber gerade und darum ist erst durch seine Einwirkung das Rechtsmittel wirksam geworden. Der Offizial-Rekurs bleibt nun bei Annahme des Artikels 2 bestehen, insbesondere zu Gunsten der Stadtpfarrer und ich glaube versichern zu können, daß kein Rekurs eines Stadtpfarrers, der deshalb von seinen kirchlichen Behörden disziplinirt wird, weil er den Gesetzen Folge geleistet hat, von dem Oberpräsidenten wird zurückgewiesen werden können. Für die evangelischen Geistlichen bleibt die Essenz des Rekurses nach wie vor bestehen, denn diese besteht nicht darin, wer den Rekurs einlegt, sondern darin, daß überhaupt eine Behörde besteht, welche eventuell die Entscheidung trifft. Diese prophylaktische Bedeutsamkeit des Instituts bleibt für die evangelische Kirche auch nach Annahme des Art. 2 bestehen.

Abg. v. Minnigerode: Zwischen dem Standpunkt des Abg. Klotz und dem unsrigen liegt eine unüberbrückbare Kluft, da er für die ganze Tendenz des Gesetzes, die diskretionäre Gewalt, keinen Sinn zu haben scheint. Wir haben es lange als ein Odium empfunden, wenn einzelnen Gliedern der Kirche, die doch nicht eine harmlose Vereinigung ist, das Recht gegeben wurde, durch ihre Anrufung einen solchen Prozeß ins Leben zu rufen. Ich bitte Sie deshalb, in der Form des Art. 2 einen provisorischen erträglichen Zustand zu schaffen. (Beifall rechts.)

Abg. v. Zedlitz: Der Antrag Brüel geht darauf hinaus, die Geistlichen und Kirchendiener aller Konfessionen schutzlos gegen ihre Oberen hinzustellen. Er ist daher für mich und meine Freunde völlig unannehmbar. Ich setze auch voraus, daß der Art. 2 durch die Endklausel des Gesetzes einen provisorischen Charakter enthalten soll. Damit scheidet zunächst die Bedeutsamkeit der ganzen Frage für die evangelische Kirche aus. Im Wesentlichen aber stehe ich auf einem andern Standpunkt als die Abgg. v. Hammerstein und v. Minnigerode. Die geistlichen Organe der kirchlichen Behörden haben ebenso wie die Verwaltungsbehörden das lebhafteste Interesse daran, daß gegen die Entscheidung der kirchlichen Oberen ein mit allen Rechtsformen ausgestatteter unparteiischer Gerichtshof angerufen werden kann. Ich erkenne es auch als eine wesentliche Verbesserung an, die durch die Maigesetze geschaffen ist, daß auch im öffentlichen Interesse der recursus ab abusu an den kirchlichen Gerichtshof gerichtet werden kann. Es ist ein alter Grundsatz des preußischen Landrechts, daß der Preuße, wenn immer er in seinem Rechte gekränkt ist, Anspruch auf den Schutz des Staates hat, und dieses Recht wollen wir nicht verkümmert sehen; darum darf seine Ausübung nicht abhängen von der Vorprüfung einer Behörde. Es mag möglich sein, daß die Erhebung des Rekurses in einzelnen Fällen, während man Frieden halten will, einen Konflikt herbeiführt. Aber dieser Einwand ist nur von theoretischem Werth, da der Regierungskommissar zugiebt, daß die Geistlichen selbst sehr selten von dem Rekurs Gebrauch machen. Es war in Preußen von jeher ein schwerer Schaden, daß der Staat die unteren Geistlichen nicht voll in Schutz nahm gegen die oberen; wir haben das in den letzten Kämpfen schwer empfunden. Da wir nicht wissen, ob der Kampf beendet ist, so ist es eine Ehrenpflicht des preußischen Staates, den unteren Geistlichen voll und ganz seinen Schutz gegen Mißbräuche der Disziplinargewalt angedeihen zu lassen. (Lebhafter Beifall links und bei den Freikonservativen. Zischen im Zentrum.)

Abg. v. d. Reck: Der Vorredner hat mit der ihm eigenthümlichen Emphase sich für das Recht in die Schanze geschlagen, indem er sagte, das Recht solle den Geistlichen nicht verkümmert werden. Nun hat er aber selber gesagt, die Geistlichen machen vom Rechte des Gerichtshofes keinen Gebrauch. Wie stimmt das eigentlich? Wer katholischer Geistlicher werden will, muß sich vorher überlegen, ob er in die Rechte und Pflichten eines solchen eintreten will. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn Jemand Offizier wird, dann setzt er sich auch dem aus, daß er gemaßregelt wird. Wollen Sie aber deshalb unseren Kreisrichter über den General setzen? (Heiterkeit und Unruhe.) Das geht doch nicht. Gern würde ich meinen prinzipiellen Standpunkt zur Vorlage darlegen, aber ich höre von verschiedenen Leuten, daß das Haus nicht mehr Geduld hat, das mit anzuhören. (O doch! im Zentrum.) Also: die Maigesetze sind ein Kind des modernen Liberalismus. Wer daran zweifelt, frage sich, von wo sie ausgegangen sind, der Minister Falk hat sich voll und ganz zum Liberalismus bekannt — er ist die Mutter! (Stürmische Heiterkeit.) M. H., ich habe ganz mit Ueberlegung gesagt: er ist die Mutter. Es kann natürlich auf die Geschlechtsverhältnisse nicht so ankommen, sondern nur auf das tertium comparationis und dies tertium ist, daß, obgleich der Vater das ungerathene Kind von sich weisen und vielleicht aus dem Hause bringen will, doch die Mutter in mütterlicher Liebe, die wir ja alle kennen — Mutterliebe geht über Alles — (Sehr gut! Bravo!) niemals zugiebt, daß ihr Kind ungerathen ist, sondern es vertheidigt durch Dick und Dünn. Und wäre das Kind auch nicht todtgeboren, sondern nur ungerathen, so ist es doch besser, es, wenn auch nicht gerade zu begraben, doch von sich zu thun, denn ungerathene Kinder im Hause regieren zu lassen, thut im Leben nicht gut. (Diese Ausführungen werden von den Parteigenossen des Redners mit wachsendem Unmuth angehört, namentlich drückt Abg. v. Rauchhaupt diese Stimmung sehr deutlich aus, während die Liberalen den Redner gern hören und zum Fortfahren ermuntern.) Ich wollte noch gern aussprechen, daß das Kind durch die Vorlage mit einem Gewande versehen werden soll (Heiterkeit), mit einem Rock, der seine Blößen deckt. Mir scheint das eine staatsomnipotenziale Prüderie, die der nationale Staat leider nicht überall anwendet, z. B. nicht bei dem wunderschönen Goethedenkmal. Wenn ich den Regierungskommissar richtig verstanden, geht die Tendenz des Artikels 2 dahin, den Streit zwischen Staat und Kirche aus den unteren Instanzen herauszunehmen und in die zwischen Oberpräsident und Bischof zu verlegen. Darin liegt doch eine wesentliche Verbesserung gegen den jetzigen Zustand. Deshalb empfehle ich die Annahme des Artikels 2 und bitte die Herren vom Zentrum sich den Gerichtshof gefallen zu lassen. Wenn zwei unabhängige Mächte wie Staat und Kirche in Streit kommen, so giebt es keine andere Lösung als Krieg oder Richterspruch oder Vertrag. Versöhnen scheinen sich die beiden Parteien noch nicht zu wollen, den Krieg haben sie versucht, aber keine hat die andere überwunden, was bleibt also übrig, als der Richterspruch? Ein Staatsgerichtshof oder ein kirchlicher Gerichtshof aber ist ein Widerspruch gegen die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit beider Parteien. Beiden könnte ein Austrägalgerichtshof genehm sein. Wenn es gelänge, dem Gerichtshof den Charakter des Austrägalgerichtshofs zu geben, der von beiden Parteien konstruirt, unter der Aegide des Königs sein Urtheil abgiebt, dann würde darin eine Lösung des Konfliktes liegen. Lassen Sie, meine Herren vom Zentrum, die Gesetzvorlage nicht unter den Tisch fallen, sondern helfen Sie uns, sie praktisch brauchbar durchzuführen, damit wenigstens für jetzt dem traurigen Kulturkampf ein Ende gemacht werde.

Abg. Windthorst: Die Worte des Vorredners über den kirchlichen Gerichtshof kamen aus einem treuen, wahren, christlichen Herzen, sie werden gewiß ihre Stätte finden und ich leugne nicht, daß seine und des Abg. v. Kröcher Darlegungen zur ernsten Erwägung veranlassen werden, was in diesen Dingen zu thun ist. Wir wissen genau, daß wir uns in einem der wichtigsten Augenblicke der staatlichen und kirchlichen Entwickelung befinden und uns der Verantwortlichkeit vollkommen bewußt sind. Man sagt uns: es handelt sich ja nur um ein Provisorium, wir sollten doch nicht so bedenklich sein; von einem Provisorium ist in der Vorlage überhaupt nicht die Rede; man will allerdings eine Fristbestimmung aufnehmen, aber nicht zu unseren Gunsten. Ich habe in der Kommission an die Staatsregierung wiederholt die Anfrage gerichtet, ob sie gewillt sei, nach Annahme dieses Gesetzes eine organische Revision der Maigesetze eintreten zu lassen; welche Garantien hat sie zu bieten, daß dies geschieht. Auf diese Frage habe ich keine Antwort bekommen! (Hört! im Zentrum.) Dieselbe Frage ist auch vom Kardinal Jacobini in einer Depesche an den Prinzen Reuß gestellt, aber nicht beantwortet worden. Wie kann man dem gegenüber von einem Provisorium sprechen? Der Abg. v. Kröcher hat gestern gesagt, wir sollten doch das kleinere Uebel annehmen, um das größere zu beseitigen. Wenn aber das anscheinend Bessere nur gegeben wird, um das Schlechte ganz zu konserviren, dann muß man doch bedenklich sein. Wir würden ganz gewiß geneigt sein, den wohlwollenden Intensionen des Kultusministers und der Herren von der Rechten weiter entgegenzukommen — die Freikonservativen ausgenommen, denn wie kann nach einer Rede, wie die des Abg. v. Zedlitz ist, da noch von Konservatismus die Rede sein? Uebrigens danke ich dem Herrn v. Zedlitz für seine Rede, sie wird uns mehr helfen als alle Reden, die wir selbst halten können. Wir würden weiter entgegenkommen können und würden dies auch gestern beim Art. 1 gethan haben, wenn derselbe nicht durch die Kriegslist der Herrn Richter eine wenig annehmbare Gestalt erhalten hätte. (Hört!) Die Herren haben für den Antrag Stengel gestimmt, um den Artikel zu Falle zu bringen. (Sehr richtig! links); wir sind dankbar für diese Lehre, wir werden mit Ditos dienen. (Heiterkeit.) Ich hätte nämlich gewünscht, daß die Nr. 1 der Vorlage angenommen wäre. Was nun den Artikel 2 betrifft, so muß ich zunächst bezüglich

einer früheren Aeußerung des Ministers bemerken, daß der Kardinal-Erzbischof von Geißel in seinem Schreiben bezüglich des recursus ab abusu denselben nur meinte, soweit er in Speier und Köln rechtens war und da hatte er keine große Bedeutung. Aber in den Verhandlungen zu Würzburg im Jahre 1848 erklärte Kardinal von Geißel ausdrücklich: Die Lehre von der appellatio tanquam ab abusu widerstrebe dem unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche auf selbstständige Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten; kein Diener der Kirche könne mit gutem Gewissen und ohne Uebertretung der reverentia und obedientia canonica zu einer solchen Appellation schreiten. Der Herr Regierungskommissar hat mit großer Objektivität, wofür ich ihm dankbar bin, dargelegt, daß in keinem Staate Deutschlands und Europas ein so „exorbitantes" Gesetz bestände. Ich bedaure, daß der Minister Falk, als er das Gesetz ausarbeitete, sich nicht des Rathes dieses sachverständigen Mannes bedient hat, dann hätte er seine Vorlage damals nicht gemacht. (Heiterkeit.) Wir können für den Art. 2 nicht stimmen, weil wir damit die „exorbitante Institution" der appellatio ab abusu indirekt anerkennen würden. Wenn ein Gesetz, welches selbst nach den Ausführungen der Regierung seines Gleichen nicht hat, fortbesteht, dann muß es wegen innerer Unberechtigung von selbst fallen; wenn ein Haus dasteht, das nach Lage der Verhältnisse einmal zusammenfallen muß, so läßt man es fallen und sucht es nicht durch Flickwerk noch länger zu halten. (Zuruf des Abg. v. Heydebrand.) Ich achte den Kollegen von Heydebrand in hohem Maße, weil er wiederholt Grundsätze entwickelt hat, denen ich nur beitreten kann; aber seine Staatserfahrung ist noch nicht alt genug, um in diesen Dingen praktisch zu entscheiden. Man verlangt von uns die indirekte Anerkennung des anerkanntermaßen unhaltbaren Gerichtshofes, den wir niemals anerkennen können. (Sehr wahr! im Zentrum.) Herr von Zedlitz hat mit großer Deklamation dargelegt, daß man in Preußen gegen jede Rechtsverletzung Schutz fände; wo ist denn der Rechtsschutz in den Maigesetzen? Daß allein der Oberpräsident die Sache richtig verstehen soll, mag wohl ein Geheimrath begreifen, der Theil hat an der Universalvernunft, aber sonst kann man nicht sagen, daß der Staat immer Alles richtig macht. Welcher Rechtsschutz ist gewährt gegen einen Mißbrauch des Staatsgerichtshofes? Der Abg. v. d. Reck hat sich schon auf die Armee berufen, die ihre besondere Gerichtsbarkeit hat; würde ein General wohl geneigt sein, seinen Offizieren einen recursus gegen seine Befehle vielleicht an das Handelsministerium (dessen Hilfsarbeiter v. Zedlitz ist) zu gestatten? Die Disziplin der Kirche kann auch nicht zu hart sein, denn es steht Jedem frei, sich in jedem Augenblick derselben zu entziehen; er geht zum Richter, erklärt seinen Austritt, zahlt 5 Sgr. und Alles ist abgemacht.

Kultusminister v. Puttkamer: Auf eine Motivirung des Art. 2 lasse ich mich nicht mehr ein, nachdem der Kommissarius dieselbe mit erschöpfender Sachkenntniß gegeben hat. Der Abg. Windthorst hat sich mit gewohnter dialektischer Meisterschaft an einen Ausdruck meines Kommissars angeklammert; man muß das Wort „exorbitant" nur in das deutsche Wort „außergewöhnlich" übersetzen, dann hat der Kommissar weiter nichts gesagt, als daß die preußische Gesetzgebung in Bezug auf den recursus eine außergewöhnliche sei. Das ist auch in meinen Augen ein Mangel, dessen Beseitigung im geeigneten Augenblick wohl in Betracht gezogen werden kann. In Bezug auf das Provisorium, welches der Abg. Windthorst schon berührt hat, behalte ich mir das letzte Wort vor. Was die organische Revision der Maigesetze angeht, so habe ich schon in der Kommission erklärt, was auch schon in der Depesche vom 14. Mai ausgesprochen war, daß der Gedanke keineswegs ausgeschlossen war nach dem Zustandekommen dieser Vorlage neue Verhandlungen anzuknüpfen; Garantie für den glücklichen Ausgang kann ich natürlich nicht in Aussicht stellen. Der Kardinal von Geißel hat den recursus grundsätzlich anerkannt; wenn 1848 die würzburger Bischofskonferenz andere Forderungen erhoben und Kardinal von Geißel seine Meinung gewechselt hat, so muß man bedenken, daß man damals dem Staate in seiner größten Schwäche gegenüberstand und daß namentlich die katholische hohe Prälatur in ihren Forderungen sehr weit ging.

Abg. v. Cuny: Zu meiner Ueberraschung hat das Beispiel des Herrn v. d. Reck über die Militärgerichtsbarkeit und die Unmöglichkeit, den General unter den Kreisrichter zu stellen, den lautesten Beifall der Herren vom Zentrum gefunden. Haben die Herren denn ganz vergessen, daß beide, Militär- und Zivilgerichtsbarkeit, vom Staate gehandhabt werden, daß der Staat die Grenzen beider festsetzt? Gut, meine Herren, ich halte Sie bei diesem Beispiel fest, die nicht wegzuleugnende Konsequenz desselben ist, daß über die kirchliche und Zivilgerichtsbarkeit der Staat zu entscheiden hat. Den Dank des Abg. Windthorst an die Konservativen hat namentlich der Herr v. d. Reck verdient, nicht durch seine Bemerkung über die Kreisrichter, sondern durch das originelle und geistreiche System, das er vorgeschlagen hat, die Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche durch Austrägalgerichte zu entscheiden. Die Rolle des Schiedsrichters müßte ein Dritter, etwa ein Ausländer, übernehmen. Das ist die Theorie des Koordinationssystems zwischen Staat und Kirche. Dem gegenüber greift von der Reck die Maigesetze als Werke des Liberalismus an; ich bekenne mich gern zu diesem Werke. Der Liberalismus kann stolz sein, daß er in den Maigesetzen das Koordinationssystem aufgehoben hat. Wenn der Herr Kultusminister den Standpunkt festhält, zu dem er sich eben bekannt hat, so ist er auch liberal. Wir gewinnen ihn und die Konservativen müssen ihn ausstoßen. (Heiterkeit.) Es ist gesagt worden, die Berufung komme gar nicht vor. Betreffs der evangelischen Kirche bestreite ich diese Behauptung. Hat doch erst kürzlich ein bekannter Geistlicher, Herr Meinhold, die Berufung an den staatlichen Gerichtshof eingelegt und ich glaube, dieser Herr steht Herrn Stöcker näher als dem Protestantenverein. Sollen wir nun in einem Momente, wo in den höheren Kreisen der evangelischen Kirche der Geist der Unduldsamkeit und der Ketzerrichterei wieder Platz greift, diesen Gerichtshof aufheben, welcher den einzelnen Geistlichen vor Uebergriffen schützt? Den Herrn Regierungskommissar will ich daran erinnern, daß bis zur Kabinetsordre von 1822 der Pfarrer das Recht hatte, die Untersuchung und Entscheidung über die Verfügungen seiner vorgesetzten Behörden bei dem Justizkollegium des Landes zu beantragen. Das war die Bestimmung des preußischen Landrechts. Für die evangelische Kirche wäre es also ein Schaden, wenn auf den recursus ab abusu verzichtet würde. Der Regierungskommissar hat darauf hingewiesen, daß durch die bisherige Art der Berufungen jeden Augenblick Konflikte hervorgerufen werden können. Ich denke, die Regierung hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, wenn sich Mängel eines Gesetzes herausstellen, dieselben auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, nicht aber durch Uebertragung des Gesetzes an den Oberpräsidenten, denn wenn dieser von seiner Befugniß Gebrauch macht, so werden ja die Mängel immer wieder zu Tage treten. (Zustimmung.) Nun heißt es, ja, für das Uebergangsstadium sei die Uebertragung des Rekurses an den Oberpräsidenten nothwendig. Es ist ein seltsamer Widerspruch, einmal behauptet man, der recursus komme in der katholischen Kirche nicht vor, in demselben Athem sagt man, er könne in den nächsten 1½ Jahren zu zahlreichen Konflikten führen. Es mag ja selten von dem Rekurs Gebrauch gemacht werden, von Bennigsen hat aber schon in der Kommission hervorgehoben, daß die prophylaktische Bedeutung desselben von hohem Werthe sei. Nicht die Zahl der Fälle, sondern die Existenz eines Gesetzes bedingt dessen Werth. Ich komme zu dem Schluß, daß der recursus für die evangelische Kirche eine große praktische Bedeutung hat, für die katholische jedenfalls eine prophylaktische. Wir wollen den Rechtsschutz, welchen der Staat den einzelnen unterdrückten Geistlichen gewährt, nicht aufheben und daher ist dieser Artikel für uns unannehmbar. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Minnigerode erklärt, daß der Abg. v. d. Reck nicht im Auftrage seiner Partei, sondern nur im eigenen Namen gesprochen habe, die Konsequenzen dieser Thatsache würden sich also von selbst ergeben.

Abg. Windthorst: Er habe nicht, wie der Minister glaube, mit dialektischer Gewandheit an den Ausdruck „exorbitant" des Regierungskommissars angeknüpft, er knüpfe an die Uebersetzung des Ausdruckes, die der Minister gegeben, dieselben Schlußfolgerungen und hoffe, daß der Minister die richtigen Konklusionen aus dem Ausdruck ziehen werde.

Abg. Dr. v. Heydebrand: Der Abg. Windthorst hat mit der gewohnten Schlagfertigkeit auch mir einige Worte heute gewidmet, welche meine Bemerkung widerlegen sollten, daß ich es für bedenklich hielt, ein baufälliges Haus ruhig einstürzen zu lassen, ohne am geeigneten Ort und mit den geeigneten Mitteln es zu repariren. Trotz der Autorität des Abg. Windthorst muß ich schon im baupolizeilichen Interesse bei meiner Ansicht stehen bleiben, und er würde derselben Ansicht sein, wenn er Amtsvorsteher wäre. (Heiterkeit.) Er hat dann weiter seine parlamentarische reiche Erfahrung meiner jugendlichen parlamentarischen Thätigkeit gegenübergestellt. Ich erkenne seine reiche Erfahrung in vollem Maße an, aber die Jugend ist ein Fehler, der mit jedem Tage geringer wird und ich habe mich häufig überzeugen müssen, daß man auch im Alter leider nicht in allen Fällen das Richtige trifft. (Sehr gut!)

Abg. Windthorst: Herr v. Heydebrand hat sich durch die Erinnerung an die Jugend verletzt gefühlt; ich wünschte, es könnte mich Jemand an meine Jugend erinnern. Fern lag es mir, ihn zu verletzen. Auch das Alter irrt zuweilen; im Allgemeinen hat es aber vor der Jugend die größere Erfahrung voraus. Sollte er das bezweifeln, so wäre das allerdings eine jugendliche Anschauung. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. v. Heydebrand: Ich unterlasse es, den Abg. Windthorst an seine Jugend zu erinnern, denn er beweist uns täglich, daß er so frisch ist, wie nur ein Jüngling sein kann.

Hierauf wird der Antrag Brüel gegen die Stimmen des Zentrums und der Polen, und darauf der Art. 2 der Vorlage gegen die Konservativen abgelehnt.

Art. 3 der Vorlage lautet: „In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung."

Abg. Brüel beantragt, vor „Unfähigkeit" und vor „Fähigkeit" das Wort „rechtliche" einzuschalten und dem letzten Satz folgende Fassung zu geben: „Die ferner vorgenommenen Amtshandlungen bleiben ohne rechtliche Wirkung, sind aber nicht mehr strafbar. Dieselben Folgen treten in den Fällen des § 21 im Gesetz vom 11. Mai 1873 ein."

Die Freikonservativen beantragen, den Art. 3 unverändert anzunehmen, wie auch die Kommission beschlossen hatte.

Außerdem beantragt Abg. Brüel, zwischen Art. 3 und 4 folgenden Art. 3A. einzuschalten, über den jetzt zugleich mit Art. 3 verhandelt wird: „Eine Vernichtung der angefochtenen Entscheidung der kirchlichen Behörde im Falle des § 23 im Gesetze vom 12. Mai 1873 entzieht dieser Entscheidung von selbst jede rechtliche Wirkung. Ein Zwang der kirchlichen Behörde im Verwaltungswege zur Durchführung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs findet dabei nicht mehr statt."

Abg. Brüel: Dieser Artikel hat eine organische Bedeutung, denn hier werden die Maigesetze dauernd und im Prinzip geändert. Es ist erfreulich, daß die Regierung dadurch anerkennt, hier habe die Maigesetzgebung übergegriffen auf das eigentliche Gebiet der Kirche. Indessen hat sie in ihrer Vorlage diesen Theil der Maigesetzgebung nur theoretisch verurtheilt, praktische Folge giebt erst mein Amendement ihrer Ansicht. Thatsächlich hat der Minister in der Kommission auf meine Anfrage erklärt, daß die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, wonach ein verwaistes Pfarramt innerhalb Jahresfrist zu besetzen sei, auf diejenigen Fälle nicht Anwendung finden werde, in denen auf Grund des Art. 3 gegen einen Geistlichen auf Unfähigkeit zur Bekleidung seines Amtes erkannt worden sei, und zwar, weil nach Art. 3 als Folge des Erkenntnisses nicht die Erledigung der Stelle eintrete. Darin liege der charakteristische Unterschied zwischen dem Zustande, den Art. 3 schaffen wolle, und dem jetzigen Rechtszustande. Mein Amendement soll dieser Ansicht einen präziseren Ausdruck in der Vorlage geben und außerdem noch die Strafbarkeit der nach dem staatlichen Erkenntnisse vorgenommenen geistlichen Handlungen aufheben.

Ministerialdirektor Lucanus: Die Anträge des Vorredners gehen über die Regierungsvorlage weit hinaus. Die Regierung vermag die Konsequenz aus ihrem im Artikel 3 eingenommenen Standpunkte nicht zu ziehen, daß die späteren geistlichen Handlungen eines staatlich abgesetzten Kirchendieners straflos bleiben sollen. Dem Volke gegenüber kommen die geistlichen Amtshandlungen viel mehr zur Geltung, als die etwaigen Handlungen mit bürgerlichen Folgen, welche ein abgesetzter Bischof vornehmen könnte, und die Straflosigkeit der ersteren würde die Achtung vor dem Gesetze im Volke schwer schädigen.

Abg. v. Rauchhaupt: Vergangenheit und Zukunft sind hierbei nicht zu trennen, dieser Artikel steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 4. Die Maigesetze bestimmen als rechtliche Folge der Erkenntnisse des kirchlichen Gerichtshofes die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes; den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung des Amtes. Die Regierung hat aber zugegeben, da die Besatzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchenverwaltung gebühre, daß folgenweise auch die Entziehung resp. völlige Entlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit falle. In dieser Beziehung sei die Maigesetzgebung zu weit gegangen. Wenn man aber diesen Irrthum der Gesetzgebung anerkennt, warum beseitigt man dann auch nicht die Folgen der früheren Erkenntnisse, insoweit sie aus diesem Irrthum entstanden sind? Dieser konsequente sichere Weg hätte der Regierung und dem Hause viele Klippen bei Art. 4 erspart. Die schwierige Frage einer Amnestie ist von politischen Versammlungen nicht gut zu unterscheiden; das sehen wir an unseren Nachbarn jenseit der Vogesen. Es muß aber ein Weg aus diesen Klippen gefunden werden. Die Regierungsvorlage bietet mit ihren Mängeln einen solchen Mittelweg. Das Zentrum verkennt die unter den Liberalen herrschende Friedensliebe, auch diese würden ihm für die Zwischenzeit bis zur organischen Revision wesentliche Konzessionen machen. Hier wird man sicher sagen müssen: beneficia obtruduntur, der Minister Puttkamer wird die Schärfen der Maigesetzgebung auch wider den Willen des Zentrums beseitigen. Es ist deshalb Unrecht, daß das Zentrum kein Vertrauen zu diesem Minister hat. Es fürchtet für den möglichen Abgang des Ministers Puttkamer. Es vergißt aber dabei, daß es noch eine konservative Partei im Lande und im Parlamente giebt, welche auf die Erfüllung ihrer beim Erlaß des Gesetzes für dessen Ausführung ausgesprochenen Intentionen bestehen würde. Wenn das Zentrum diese unsere Kraft bezweifelt, dann ist gar kein Interesse zu einer Bundesgenossenschaft mit ihm vorhanden. Obwohl die Vorschläge der Regierung an mancherlei Mängeln leiden, so können Sie doch nicht an dem redlichen Willen der Regierung zweifeln, zu einem endlichen Frieden zu kommen (Widerspruch im Zentrum), sonst hätte sie nicht diese wichtige Vorlage gemacht. Wir nehmen deshalb den Artikel 3 der Vorlage an.

Abg. Windthorst: Wir akzeptiren das Anerkenntniß, daß die Maigesetzgebung zu weit gegangen ist, indem sie den Erkenntnissen des kirchlichen Gerichtshofes auch eine kassatorische Wirkung in Bezug auf den rein kirchlichen Theil der Entscheidung einer Kirchenbehörde giebt. Der Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die Konservativen sich in der Kommission bemüht hätten, den richtigen Gedanken, den er in Bezug auf die Grenzen der kassatorischen Wirkung der staatlichen Erkenntnisse auf kirchliche Entscheidungen dargelegt hat, auch in Bezug auf die bereits früher erlassenen staatlichen Erkenntnisse zur Geltung zu bringen. Aber er wird zugeben müssen, daß ein solches Vorgehen auf dem Gebiete der Legislation ein außerordentliches ist. Man kann bei diesem Artikel nicht sagen, daß eine spätere organische Gestaltung vorbehalten sei. Hier wird selbst organisch geändert und der Artikel muß deshalb richtig konstruirt werden. Der Abg. v. Kröcher hat in der ehrlichen Sprache eines guten braven pommerschen Herzens den Standpunkt der Konservativen, wenn auch nicht offiziell, so doch richtig bezeichnet. Wir gehen nur so weit, wie die königl. Regierung. Ich verstehe diese Stellung vollkommen. Sie können die Wünsche Ihres Herzens jetzt nicht vollkommen ausführen. (Widerspruch rechts.) Zwingen Sie mich nicht, das näher darzulegen. Ich nagele diese Erklärung des Abg. v. Kröcher fest, um der Regierung bei künftigen Verhandlungen mit der Kurie den Einwand abzuschneiden, sie hätte eine organische Revision der Maigesetze beim jetzigen Landtage nicht durchsetzen können. Hätte sie den ernstlichen Willen dazu und hätte sie sich darüber mit dem Papst oder mit dem Zentrum geeinigt, dann hätte sie mit den Konservativen und dem Zentrum für weitergehende Konzessionen die Majorität gehabt. Die Konservativen wollen ernstlich dem Kulturkampf ein Ende machen. Diese Thatsache wird auf vielen anderen Gebieten nutzbringend sein. Im kirchenpolitischen Kampfe saß das Zentrum stets auf der Anklagebank, links saßen unsere Ankläger und Richter duce ministro Falk, sie saßen auch leider rechts und ein Stück davon ist auch dort noch geblieben. Dieses Stück wird verschwinden, wenn einst der Reichskanzler ernstlich für die Beseitigung des Kulturkampfes eintritt. Denn wenn die Freikonservativen, zu denen der nächste Rath des Reichskanzlers gehört, so auftreten, wenn der Abg. v. Zedlitz solche Reden hält, dann werde ich zweifelhaft über die Intentionen des Reichskanzlers. Haben die Freikonservativen jemals Opposition gemacht, wenn der Reichskanzler es nicht wollte? (Abg. Richter: nein!) Ich bedauere, daß der Reichskanzler durch seine Beschäftigung mit den auswärtigen Angelegenheiten gehindert ist, dieser Angelegenheit die volle und nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. Durch das Entgegenkommen der Konservativen sind wir aus der absoluten Rolle eines Angeklagten herausgekommen. Das ist wohlthuend und beweist, die eigene Kirche leide unter der Bekämpfung der Schwesterkirche und daß man dort von Toleranz nicht nur redet, sondern sie auch übt. Die Lage der Katholiken in Preußen und Deutschland ist schwierig, sie sind in der Minorität und bedürfen der Garantien für ihre freie Religionsübung, wie sie die Protestanten im westfälischen Frieden erlangten. Majorisiren läßt sich in Dingen des Glaubens nicht, thun Sie es doch, dann gefährden Sie den Bestand Preußens und Deutschlands. (Widerspruch links.) Sie vertrauen auf die physische Macht, diese unterliegt aber immer den Idealen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird man diese Dinge nicht in Parlamenten verhandeln können. Wie sie anders zu regeln sind, weiß ich augenblicklich nicht, vielleicht durch feststehende Statute, die man dem Schutze des absoluten Königs empfiehlt. In den deutschen Mittelstaaten, in Sachsen und Würtemberg, sind dort die evangelische, hier die katholische Kirche durch die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Behörden eigener Konfession geschützt. In Preußen hat man die katholische Abtheilung des Kultusministeriums aufgehoben. Deshalb können es uns die Konservativen nicht verübeln, wenn wir nicht so rasch auf unvollständige, dunkle und kaptiöse Pläne eingehen. Von uns sind so mäßige Aenderungen vorgeschlagen, daß ich mich über die ablehnende Haltung des Ministers und der Konservativen dagegen wundere. Ihr guter Wille ist da, die That bleibt aber dahinter zurück. Sollten wir uns nicht einigen, dann nehmen Sie es uns nicht übel, wir können nicht anders. Ich empfehle Ihnen die Anträge Brüel zur Annahme. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Schmidt (Sagan): Auf die Angriffe gegen die Freikonservativen habe ich mich bereits gestern geäußert. Auch trotz der heutigen Angriffe des Abg. Windthorst werden wir unbeirrt unseren Weg gehen. Wir werden daran festhalten: Unterwerfen Sie sich den Staatsgesetzen, dann wird sich Alles finden, unterwerfen Sie sich nicht, dann ist zwischen uns nicht weiter zu verhandeln. (Widerspruch im Zentrum.) Den Artikel 3 halte ich für keine Schwächung der Position der Regierung. Ob unsere festen, klaren gesetzlichen Bestimmungen nicht den österreichischen, welche alles in die Verfügung der Verwaltungsbehörden legen, vorzuziehen sind, das lasse ich dahingestellt sein. Wir werden für den Art. 3 aber gegen den Antrag Brüel stimmen.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Dem Abg. Schmidt, welcher sagt, die Angriffe des Abg. Windthorst würden die Freikonservativen nicht erschüttern, bemerke ich, das wir das auch gar nicht erwarten. Was die Freikonservativen zu erschüttern im Stande ist, das wissen wir, das weiß das ganze Haus. (Heiterkeit.) Der Abg. Schmidt giebt uns den Rath: Unterwerfen Sie sich den Staatsgesetzen. Meine Herren, das hat man sich doch in den letzten 10 Jahren schon an den Schuhsohlen abgelaufen. Nach dieser Vorlage der Regierung sich den Gesetzen unterwerfen, die der eine Minister so und der andere anders auslegt, die der einen Person gegenüber so, der andern gegenüber anders gehandhabt werden, das ist eine lächerliche Zumuthung. (Rufe: Zur Ordnung.)

Der Präsident v. Benda bittet den Redner sich in seinen Ausdrücken zu mäßigen. (Rufe: Zur Ordnung!) Er habe den Redner nicht so aufgefaßt, als wolle er das, was der Abgeordnete Schmidt gesagt, als lächerlich bezeichnen, sondern die Aeußerung an sich. (Heiterkeit.)

Abg. v. Schorlemer: Ich danke dem Herrn Präsidenten, daß er meine Aeußerung so richtig aufgefaßt hat. (Große Heiterkeit.) Lassen Sie den Gerichtshof den Bischof absetzen, er bleibt doch Bischof in seiner Diözese und alle Katholiken im Lande werden ihn als solchen ansehen. Der Abgeordnete von Rauchhaupt hat gesagt, die Konservativen würden auf dem Boden der Gesetze bleiben, so lange sie bestehen. Sie sagen damit einfach: soweit die Regierung die Gesetze aufheben will, so weit gehen wir mit. Er sagte ferner: was die Konservativen böten, sei das Beste. Was bis jetzt geboten ist, m. H., ist gleich Null. Ich bezweifle nicht den guten Willen der Regierung; ich glaube auch, daß Ihr persönlicher Willen auf den Frieden gerichtet ist, aber wenn man den Depeschenwechsel liest, so sieht man, daß es sich nicht um den Frieden handelt, sondern darum, die Zentrumspartei gehorsam zu machen. Die freikonservative Partei befindet sich in Abhängigkeit von der Regierung, das können Sie nicht leugnen. Offenheit, meine Herren, vor Allem! Wollten Sie selbstständig auftreten, so würde Ihnen ein Theil Ihrer Sitze verloren gehen! Abg. Richter: Fast alle!) Mit Herrn Gneist ist es eine eigene Sache! Gestern hat sich der Minister auf ihn berufen, er ging sogar so weit, zu sagen: Abgeordneter Gneist habe ihm die Worte von den Lippen genommen, heute haben sich Abg. Klotz und Abg. v. Rauchhaupt auf ihn berufen. Er dient allen Parteien, hoffentlich auch uns noch einmal (Heiterkeit!); wenn er will, kann er es! (Große Heiterkeit!) damals als Fürst Bismarck dem Abg. Lasker Komplimente über seine staatsmännische Befähigung machte, hätte die konservative Partei an ihrem Standpunkt festhalten müssen. Jetzt wo der Reichskanzler eine konservative Partei haben will, müssen Sie sich auf festen Fuß stellen. Wenn Sie feste Grundsätze auch gegen die Regierung haben, werden Sie dauern, andernfalls werden Sie begraben werden und abermals verduften! (Heiterkeit.) Die Vorlage im Artikel 3 giebt zu, daß das, was in den Maigesetzen steht, unausführbar und daß deshalb eine Aenderung nothwendig sei. Aber eine Aenderung, wie die vorgeschlagene, ist für uns unannehmbar. Dem Gerichtshof muß jetzt durch Gesetz vorgeschrieben werden, was er zu erkennen hat (mehrfache Zwischenrufe des Abg. Grumbrecht); dasjenige, was er bisher erkannt, ist etwas Widersinniges gewesen. (Rufe: zur Ordnung! Vizepräsident v. Benda bittet den Redner nicht zu unterbrechen.) Der Antrag Brüel zieht klar die Konsequenzen aus den Mängeln, welche die Regierungsvorlage zugesteht. Die Konservativen sollten sich auf unsere Seite stellen und diesen Antrag annehmen.

Abg. Stöcker: Wir sind am wichtigsten Punkte dieses Gesetzes angelangt. Es handelt sich hier um eine organische Revision der Maigesetze. Herr Windthorst glaubt, wir könnten schon heute diese ganze Gesetzgebung organisch abändern, er fragt, warum wir Konservativen

so eng an die Regierung anschließen. Was sollte denn daraus den, wenn wir, was allerdings nicht denkbar ist, mit dem Zentrum schlüsse faßten, die die Regierung dann ablehnt. Wir glauben, die zu einer organischen Revision ist noch nicht gekommen, wir sind nicht über alle Punkte so einig wie über den Art. 3. Wenn die Herren vom Zentrum die gebotenen Aussichten, auch die Mög-keit, daß die Pfarrer in die verwaisten Gemeinden zurückkehren, gleich achten, so fehlen allerdings alle Vorbedingungen zu einer Verstän-ung mit uns. (Sehr richtig!) Dieses Gesetz ist mehr Oel als wert. (Stürmische Heiterkeit.) Auch Herr von Cuny hat den gehabt, einen neuen Kulturkampf wach zu rufen, indem er herrschende Richtung in der evangelischen Kirche der Ketzer-terei beschuldigt. (Sehr wahr! links; lebhafte Zustimmung.) Damit Herr v. Cuny ein Schlagwort des Abg. Straßmann vollständig dem seinigen. (Sehr richtig.) Was die herrschende Richtung in der ngelischen Kirche will, ist dasselbe, was der kirchliche Gerichtshof in Verfahren gegen den Prediger Kalthoff festgestellt hat. Jetzt will einmal den Herrn v. Cuny festnageln. (Stürmische Heiterkeit.) n die Sprüche des kirchlichen Gerichtshofs die Tendenzen der herr-nden Richtung der evangelischen Kirche bezeichnen, so macht Herr Cuny diesen Gerichtshof zu einem Ketzergericht. (Heiterkeit.)

Abg. von Zedlitz (persönlich): Herr Windthorst hat heute mals auf meine amtliche Stellung angespielt. Ich habe mir len lassen, es seien nach dem Jahre 1866 einem sehr feinen chs die preußischen Ministerialtrauben zu sauer gewesen. (Große ruhe.)

Abg. Windthorst: Da der Herr Präsident keine Rüge aus-sprochen hat, so muß ich annehmen, daß das eine persönliche Bemer-ng war, sonst würde ich sie dafür nicht gehalten haben. Was aber Insinuation anbetrifft, so glaube ich, daß, wer mich kennt, sie für ständig verfehlt ansehen wird. Ich habe niemals den Gedanken ge-t, in Preußen Minister zu werden, ich habe niemals danach gestrebt werde niemals danach streben, und wenn mir in irgend welcher eise, was ich für unmöglich halte, der Weg zum Ministerium eröffnet ürde, so würde ich ihn sicher nicht betreten. Wenn man Minister bei em Könige gewesen ist, so geht man nicht als Minister zu einem deren. (Beifall im Zentrum.)

Hierauf werden die Amendements Brüel gegen die Stimmen des ntrums und der Polen abgelehnt.

Art. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage wird angenommen. r denselben stimmen die Konservativen, einige Nationalliberalen und Theil des Zentrums.

Um 4 Uhr wird die weitere Debatte auf **Montag** um 11 Uhr tagt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Königsberg i. Pr.,** 19. Juni. [Der Wollmarkt] war lebt, Käufer waren zahlreich erschienen. Bis heute sind ca. 10,000 ntner angefahren, die meist zu vorjährigen Durchschnittspreisen ver-uft wurden. Beste Wollenwäschen 1 bis 2 Thlr. darüber. Die äschen sind größtentheils befriedigend ausgefallen.

** **Prag,** 19. Juni. [Anleihe-Offertausschreibung.] ie hiesigen Stadtverordneten haben die Offerte, welche die Kreditan-stalt auf die Konvertirungs- und Brücken-Anleihen machte, abgelehnt nd beschlossen, eine neue Offertausschreibung zu erlassen.

** **Brüssel,** 19. Juni. [Die Nationalbank] hat den Dis-ont von 3$\frac{1}{2}$ auf 3 pCt. herabgesetzt.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 20. Juni. Die Delegirtenkommission hat sich erst estern konstituirt. Vorsitzender derselben ist Oberst Blume und Sekretair Kapitän Laferonays. Die Kommission beschäftigte sich eilweise mit der Prüfung des Kartenmaterials. Unter den evollmächtigten erscheint eine völlige Uebereinstimmung über die auptfrage bereits so gut wie hergestellt.

Berlin, 20. Juni. Dem heutigen Diner bei dem fran-sischen Botschafter wohnen Fürst Hohenlohe, Brailas, Rhangabé, ie übrigen griechischen Offiziere und Beamten, Geheimrath usch, Oberst Blume, Graf Mony, Oberst Perrier, Graf Ranzau, rinz Philipp Hohenlohe, Kapitän Laferonays, Graf Beaucaire, er rumänische Minister Demeter Stourdza, Varnys Lisconas nd General Simmons bei. Auf das Diner folgt eine Soirée, uf welcher die Konferenzbevollmächtigten und die übrigen Diplo-maten erscheinen dürften.

Berlin, 19. Juni. Das Uebungsgeschwader, bestehend aus S. M. Schiffen „Friedrich Karl", „Preußen", „Friedrich der Große", „Sachsen" und S. M. Aviso „Grille", ist am 18. Juni cr. von Warnemünde nach Memel in See gegangen.

Düsseldorf, 19. Juni. Se. Majestät der Kaiser ist heute Morgen 9 Uhr 30 Minuten hier eingetroffen und wurde am Bahnhofe von den Spitzen der Behörden empfangen. Zur Be-grüßung des Kaisers waren anwesend der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben, der Regierungspräsident, der Divi-sionskommandeur und der Oberbürgermeister von Düsseldorf u. A. Sodann fuhr der Kaiser, begleitet vom Grafen Lehndorff, durch die festlich geschmückte Stadt nach dem Präsidialgebäude, wo Empfang und Dejeuner stattfindet. Se. Majestät empfing bereits den Besuch des hier anwesenden Großherzogs von Weimar.

Düsseldorf, 19. Juni. Soeben, Mittags 12 Uhr, ist auch Ihre Majestät die Kaiserin von Koblenz hier eingetroffen und wurde von den Spitzen der Behörden begrüßt. Das Wetter ist vortrefflich.

Düsseldorf, 19. Juni. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin besuchten gegen Mittag die Ausstellung, um zunächst eine Rundfahrt durch die gärtnerischen Anlagen derselben zu machen. Auch hier wurden Ihre Majestäten überall von den enthusiastischen Kundgebungen der Bevölkerung begleitet. Beson-dere Aufmerksamkeit des Kaisers erregte die vor dem Krupp'schen Pavillon ausgestellte Riesenkanone, mit welcher verschiedene Ma-növer ausgeführt wurden. Nach fast zweistündigem Rundgang, wobei die Majestäten zu wiederholten Malen ihrer Bewunderung über die Ausstellung lauten Ausdruck gaben, folgte ein De-jeuner in dem Ausstellungspalaste. Der Kaiser trank mit dem Präsidenten des Ausstellungs-Komites, Ingenieur Lueg, zweimal auf das Wohl der Ausstellung, indem er bemerkte, daß er Aehnliches, wie diese außerordentlich gelungene Ausstellung noch nicht gesehen habe. Die Kaiserin beauftragte Herrn Lueg, auch den anderen Herren des Komites ihren Dank zu über-mitteln.

Düsseldorf, 19. Juni. Nach dem Dejeuner besichtigten Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin noch die Aus-stellung der kunstgewerblichen Alterthümer. Ihre Majestät die Kaiserin äußerte bei dieser Gelegenheit, daß sie die Provinz kenne und viel erwartet habe, daß aber ihre Erwartungen noch über-troffen worden seien. Die Abreise der Majestäten fand um 3 Uhr 53 Minuten vom rheinischen Bahnhofe aus statt.

Ems, 19. Juni. Se. Majestät der Kaiser ist heute Abend 7 Uhr 10 Min. hier eingetroffen. Zum Empfange Sr. Maje-stät waren die Spitzen der Behörden und die Geistlichkeit, sowie der hiesige Kriegerverein auf dem Bahnhofe anwesend. Von einer außerordentlich großen Menschenmenge mit enthusiastischen Kundgebungen begrüßt, fuhr der Kaiser nach dem Kurhaus; auf dem Wege dorthin bildeten die Schulkinder Spalier.

Ems, 20. Juni. Se. Majestät der Kaiser hat heute früh im besten Wohlsein die Brunnenkur begonnen. Später unter-nahm Se. Majestät einen Spaziergang.

Dresden, 20. Juni. Die Zahl der in Folge des letzten großen Wolkenbruchs in der sächsischen Oberlausitz umge-kommenen Personen beträgt nach den bis jetzt gemachten Fest-stellungen 63.

Wien, 19. Juni. Meldungen der „Polit. Korresp." Aus Bukarest: Der geschäftsführende rumänische Agent in Sofia ist angewiesen, die bulgarische Regierung kategorisch zur Abgabe einer Erklärung über die Zurückziehung des Naturalisa-tionsgesetzes aufzufordern unter Androhung der Aufhebung der diplomatischen Agentur Rumäniens. — Aus Skutari: Das Komite der albanesischen Liga beschloß, die Zahl der streitbaren Albanesen bei Tusi nicht zu vermindern. Unter den Albanesen zeigt sich in Betreff der Entsendung eines Loyalitätsprotokolls an den Sultan Uneinigkeit. Die Muhamedaner verweigern die Entsendung einer Deputation nach Konstantinopel.

Wien, 20. Juni. Die „Montagsrevue" bespricht in einem längeren Artikel die Aufgaben der Konferenz und gelangt zu dem Schlusse, daß die Aufgabe der europäischen Politik im Orient in dem Probleme bestehe, den nöthigen Schutz, welcher der Türkei zu Theil werden müsse, so lange man ihr Erbe keiner anderen nationalen Potenz anzuvertrauen vermag, mit der Begünstigung und Förderung auszugleichen, welche man dem zur einstigen Uebernahme der Erbschaft befähigtesten und den Interessen Europa's am meisten entsprechenden Volkselemente auf der Bal-kanhalbinsel entgegen zu bringen habe. Es gelte mit einem Worte, die konservativen Ideen der Gegenwart mit den reforma-torischen Ideen der Zukunft in einen lebendigen, organischen Zu-sammenhang zu bringen. Die Mehrzahl der Konferenzmächte nähme diesen Standpunkt ein, welcher Europa vor einer über-stürzten Lösung der Frage bewahren, aber Griechenland diejenige Berücksichtigung angedeihen lassen werde, auf welche das grie-chische Volk, als das relativ hervorragendste Kulturelement des europäischen Orients, Anspruch erheben dürfe. Vor Allem aber werde die Konferenz darüber zu wachen habe, daß die Kontro-verse eine lokalisirte bleibe und nicht auf das Gebiet europäischer Fragen übergreife.

Rom, 19. Juni. Der General Cialdini, Herzog von Gaëta, ist zum Botschafter in Paris ernannt worden.

Paris, 19. Juni. [Sitzung der Deputirten-kammer.] Ministerpräsident Freycinet brachte den Gesetzentwurf über den Erlaß einer vollständigen Amnestie ein. In den Mo-tiven zur Vorlage wird auf die in dieser Angelegenheit sich seit dem Februar d. J. im Lande kundgebende umfassende Bewe-gung hingewiesen; der Erlaß der Amnestie könne Angesichts der vom Lande bewahrten Ruhe und der bei den Wahlen zu Lyon siegreich hervorgetretenen Gesetzlichkeit ohne Gefahr erfol-gen. Die Zurückgerufenen würden in Frankreich weniger gefähr-lich wirken als in der Verbannung. Die Regierung würde nie-mals mit Grundsätzen, welche die Moral verdamme, paktiren, nicht an das Recht, sondern an die Gnade appellire die Regie-rung. Die Zustimmung des Hauses zur Vorlage würde allerdings ernste Pflichten auferlegen, jedoch würde die Autorität ungeschmälert bestehen bleiben. Die Regierung beantrage eine allgemeine Amnestie, eine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen aus den Jahren 1870 und 1871 und für alle politischen Verbrechen, Vergehen und Preßvergehen vom Jahre 1871 bis jetzt. Für die Vorlage, welche mit Beifall aufgenommen wurde, wurde die Dringlichkeit beschlossen und dieselbe alsdann an die Bureaus verwiesen. — Bei der Berathung des Budgets des Kultusministeriums wurde ein Antrag des Deputirten Talandier (radikal) auf Streichung dieses Budgets abgelehnt.

Paris, 19. Juni. Nach einer der „Agence Havas" aus Athen zugegangenen Meldung hat die griechische Regierung beschlossen, die Reserven einzuberufen und eine für jede Even-tualität bereite Armee von 38,000 Mann zu bilden.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Juni 1880.

Datum	Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Celf. Grad.
19.	Nachm. 2	749,6	N schwach	halb bedeckt	+24,2
19.	Abnds. 10	749,9	N stark	heiter	+15,7
20.	Morgs. 6	750,2	O lebhaft	heiter	+11,3
20.	Nachm. 2	750,2	O lebhaft	wolkig	+19,4
20.	Abnds. 10	750,0	O stark	wolkenlos	+13,0
21.	Morgs. 6	750,0	O lebhaft	wolkenlos	+12,5

Am 19. Wärme-Maximum +26°,4 Celsius.
= = Wärme-Minimum +12°,6 =
Am 20. Wärme-Maximum +22°,0 =
= = Wärme-Minimum + 9°,1 =

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 18. Juni **Mittags** 1,96 **Meter.**
= = 19. = = 1,90 =
= = 20. = 1,84 =

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 19. Juni. (Schluß-Course.) Fest.
Lond. Wechsel 20,482. Pariser do. 80,98. Wiener do. 173,80. K.-M.-St.-A. 147$\frac{1}{4}$. Rheinische do. 159$\frac{1}{4}$. Hess. Ludwigsb. 101$\frac{1}{8}$. K.-M.-Pr.-Anth. 132$\frac{3}{4}$. Reichsanl. 100$\frac{3}{8}$. Reichsbank 150. Darmstb. 147$\frac{1}{2}$. Meininger B. 97$\frac{1}{4}$. Oest.-ung. Bk. 721,00. Kreditaktien*) 247$\frac{3}{8}$ Silberrente 64$\frac{1}{8}$. Papierrente 64. Goldrente 77$\frac{5}{8}$. Ung. Goldrente 96. 1860er Loose 127$\frac{1}{4}$. 1864er Loose 313,20. Ung. Staatsl. 220,70. do. Ostb.-Obl. II. 88$\frac{1}{8}$. Böhm. Westbahn 198$\frac{1}{4}$. Elisabethb. 165$\frac{3}{4}$. Nordwestb. 146$\frac{3}{8}$. Galizier 238$\frac{7}{8}$. Franzosen*) 245$\frac{3}{4}$. Lombarden*) 73. Italiener —. 1877er Russen 94$\frac{3}{4}$. II. Orientanl. 61$\frac{3}{4}$. Zentr.-Pacific 110. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 246$\frac{3}{4}$, Franzosen 245$\frac{3}{4}$, Galizier —, ungarische Goldrente 95$\frac{7}{8}$, II. Orientanleihe —,—, 1860er Loose —, III. Orientanleihe 61$\frac{15}{16}$, Lombarden —, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen 94.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 19. Juni. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 246$\frac{5}{8}$. Franzosen 247, Lombarden —, 1860er Loose —, Galizier 239, österreich. Silberrente —, ungarische Goldrente 95$\frac{7}{8}$, II. Orientanleihe 61$\frac{5}{8}$, österr. Goldrente —, Papierrente —, III. Orientanleihe 61$\frac{1}{4}$, 1877er Russen —. Meininger Bank —. Still.

Wien, 19. Juni. Anfangscourse. Kreditaktien 284,30, Franzosen —,—, Galizier 275,50, Anglo-Austr. 137, 30, Lombarden 83,30, Papierrente 73,60, österr. Goldrente —,—, ungar. Goldrente 110,52$\frac{1}{2}$, Marknoten 57,40, Napoleons 9,31$\frac{1}{2}$, 1864er Loose —, österr.-ungar. Bank —,—. Nordbahn —,—. Sehr fest.

Wien, 19. Juni. (Schluß-Course.) Schluß nach vorübergehender Abschwächung wieder fest, Montanwerthe gesucht.

Papierrente 73,85. Silberrente 74,10. Oesterr. Goldrente 89,40, Ungarische Goldrente 110,65. 1854er Loose 123,00. 1860er Loose 133,75. 1864er Loose 175,00. Kreditloose 180,50. Ungar. Prämienl. 114,50. Kreditaktien 284,00. Franzosen 282,00. Lombarden 83,50. Galizier 276,00. Kasch.-Oderb. 132,00. Pardubitzer 132,20. Nordwestbahn 169,50. Elisabethbahn 190,20. Nordbahn 2505,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 113,40. Anglo-Austr. 137,00. Wiener Bankverein 136,50. Ungar. Kredit 269,25, Deutsche Plätze 56,85. Londoner Wechsel 117,05. Pariser do. 46,25, Amsterdamer do. 96,55. Napoleons 9,32. Dukaten 5,54. Silber 100,00. Marknoten 57,42$\frac{1}{2}$. Russische Banknoten 1,24$\frac{1}{2}$. Lemberg-Czernowitz 169,00. Kronpr.-Rudolf 162,50. Franz-Josef 170,00.

Wien, 20. Juni. (Privatverkehr.) Kreditaktien 284,00, Papierrente 73,90, ungar. Goldrente 110,55.— Geschäftslos.

Die Einnahme der österr.-franz. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 10. bis zum 16. Juni 564,524 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 76,695 Fl.

Florenz, 19. Juni. 5 pCt. Italienische Rente 97,22, Gold 21,97.

Petersburg, 19. Juni. Wechsel auf London 25$\frac{9}{32}$, II. Orient-Anleihe —. III. Orientanleihe 91$\frac{7}{16}$.

Paris, 19. Juni. (Schluß-Course.) Sehr fest.

3proz. amortisirb. Rente 88,62$\frac{1}{2}$, 5proz. Rente 86,30, Anleihe de 1872 120,17$\frac{1}{2}$, Italien. 5proz. Rente 88,45, Oesterr. Goldrente 77$\frac{5}{8}$, Ung. Goldrente 97$\frac{5}{8}$, Russen de 1877 98$\frac{3}{4}$, Franzosen 626,25, Lombardische Eisenbahn-Aktien 185,00, Lombard. Prioritäten 275,00. Türken de 1865 11,32$\frac{1}{2}$, 5proz. rumänische Anleihe 76,25.

Credit mobilier 672, Spanier exter. 18$\frac{11}{16}$, do. inter. 17$\frac{1}{4}$, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 554, Societe generale 570, Credit foncier 1290, Egypter 308, Banque de Paris 1167, Banque d'escompte 842, Banque hypothecaire 611, III. Orientanleihe 62$\frac{3}{8}$, Türkenloose 36,50, Londoner Wechsel 25,31.

Paris, 20. Juni. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 86,05, Anleihe von 1872 120,20, Italiener 88,45, österreichische Goldrente 77$\frac{15}{16}$, ungar. Goldrente 97$\frac{5}{8}$, Türken 11,35, Spanier extér. 18$\frac{11}{16}$, Egypter 308,75, Banque otomane —, 1877er Russen 98$\frac{5}{8}$. **Lombarden** —, —, Türkenloose —, —, III. Orientanleihe 62$\frac{7}{16}$ Ruhig.

London, 19. Juni. Consols 98$\frac{11}{16}$, Italien. 5proz. Rente 87$\frac{1}{4}$. Lombarden 7$\frac{1}{8}$, 3proz. Lombarden alte —, 3proz. do. neue 10$\frac{3}{8}$, 5proz. Russen de 1871 92, 5proz. Russen de 1872 90$\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1873 90$\frac{3}{4}$, 5proz. Türken de 1865 11, 5proz. fundirte Amerikaner 105$\frac{1}{8}$, Oesterr. Silberrente 65, do. Papierrente —, Ungar. Gold-Rente 96$\frac{1}{2}$, Oesterr. Goldrente 76$\frac{3}{4}$, Spanier 18$\frac{3}{4}$, Egypter —.
Preuß. 4prozent. Consols 100, 4proz. bair. Anleihe 99.
Platzdiskont 2$\frac{3}{8}$ pCt.
In die Bank flossen heute 178,000 Pfd. Sterl.

Newyork, 19. Juni. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. 85$\frac{1}{4}$ C. Wechsel auf Paris 5,19$\frac{3}{8}$. 5pCt. fund Anleihe 10[illegible]$\frac{1}{2}$. 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 108$\frac{3}{4}$, Erie-Bahn 37$\frac{7}{8}$, Central-Pacific 114$\frac{1}{2}$, Newyor. Centralbahn 128$\frac{1}{4}$.

Produkten-Course.

Köln, 19. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 25,00, fremder loco 26,00, pr. Juli 23,15. pr. November 20,30. Roggen loco 21,50, pr. Juli 18,75, pr. November 16,55. Hafer loco 17,00. Rüböl loco 28,80, pr. Oktober 28,70.

Hamburg, 19. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen loko ruhig, auf Termine ruhig. Roggen loko fest, auf Termine ruhig. Weizen per Juni-Juli 218 Br., 217 Gd., per September-Oktober 198 Br., 197 Gd. Roggen per Juni-Juli 180 Br., 179 Gd., per September-Oktober 162 Br., 161 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl still, loko 55, per Okt. 57. Spiritus ruhig, per Juni 52$\frac{3}{4}$ Br., per Juli-August 52$\frac{3}{4}$ Br., per August-September 52$\frac{3}{4}$ Br., per September-Oktober 52$\frac{3}{4}$ Br. Kaffee stetig. Umsatz 4000 Sack. Petroleum höher, Standard white loko 7,70 Br., 7,60 Gd., per Juni 7,60 Gd., per August-Dezember 8,25 Gd. — Wetter: Schwül.

Bremen, 19. Juni. Petroleum steig. (Schlußbericht.) Standard white loko 8,05 bz., per Juni ,—, per Juli 8,10, per August —, per August-Dezember 8,50 bz.

Paris, 19. Juni. Produkenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen beh., pr. Juni 30,75, pr. Juli 29,30, pr. Juli-August 28,30, pr. Sept.-Dezember 26,75. Roggen ruhig, per Juni 24,00, per Juli —,—, per Juli-August —,—, per September-Dezember 19,25. Mehl fest, pr. Juni 66,00, pr. Juli 62,75, pr. Juli-August 61,75, pr. September-Dezember 57,00. Rüböl ruhig, per Juni 77,25, per Juli 77,25, pr. Juli-August 77,50, per September-Dezember 78,00. — Spiritus ruhig, per Juni 65,50, per Juli 65,25, per Juli-August 65,00, per September-Dezember 60,50. — Wetter: Heiß.

Antwerpen, 19. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen fest. Hafer still. Gerste gefragt.

Amsterdam, 19. Juni. (Schlußbericht.) Weizen pr. November 284. Roggen pr. Oktbr. 194.

Newyork, 19. Juni. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 12, do. in New-Orleans 11$\frac{3}{4}$. Petroleum in Newyork 8$\frac{5}{8}$ Gd., do. in Philadelphia 8$\frac{5}{8}$ Gd., rohes Petroleum 6$\frac{3}{4}$, do. Pipe line Certificats 1 D. 05 C. Mehl 4 D. 40 C. Rother Winterweizen 1 D 24 C. Mais (old mixed) 52 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7$\frac{5}{8}$. Kaffee (Rio-) 14$\frac{5}{8}$. Schmalz (Marke Wilcox) 7$\frac{5}{8}$, do. Fairbanks 7$\frac{5}{8}$. do. Rohe & Brothers 7$\frac{11}{16}$ C. Speck (short clear) 7$\frac{3}{8}$ C. Getreidefracht 5.

Produkten-Börse.

Berlin, 19. Juni. Wind: NNW. Wetter: Schwül.

Weizen per 1000 Kilo loko 210—240 M. nach Qualität gefordert, W. Poln. m. Ger. — M. a. B. bez., feiner gelber Märkischer — M. ab Bahn bez., per Juni 226½—226 M. bez., per Juni-Juli 223—222 M. bez., per Juli-August 209—208½ M. bez., per September-Oktober 201½—200½ M. bez., per Oktober-November — M. bez., per Novbr.-Dezember — bez. Gekündigt 4000 Zentner. Regulirungspreis 226 M. — **Roggen** per 1000 Kilo loko 202—213 M. nach Qual. gefordert, Russischer — — a. B. bez., inländischer — Mark ab Bahn bezahlt, Hochfein — M. a. B. bez. feiner — M. f. W. bez., per Juni 196—196½ M. bez., per Juni-Juli 183½—184 M. bezahlt, per Juli-August 174½—175 M. bezahlt, per August-September — M. bez., per Septbr.-Oktober 167½—167 M. bez., per Oktober-November 164½ M. bezahlt. Gekündigt — — Ztnr. Regulirungspreis — M. bezahlt. — **Gerste** per 1000 Kilo loko 160—203 M. nach Qualität gefordert. — **Hafer** per 1000 Kilo loko 157—177 M. nach Qualität gefordert, Russischer 158—165 M. bez., Pommerscher 168—175 bez., Ost- und Westpreußischer — bez., Schlesischer 168—175 bez., Böhm. 168—175 bez., Galizischer — bez., per Juni — — bz., per Juni-Juli 157 M. bez., per Juli-August 153 M. bez., per August-September — M., per September-Oktober 146½ bezahlt. Gekündigt 2000 Zentner. Regulirungspreis 157 M. bez. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 186—205 M. bez., Futterwaare 176—185 M. — **Mais** per 1000 Kilo loko 132 bis 136 M. bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bezahlt, Amerikan. — f. W. a. K. bez. — **Weizenmehl** per 100 Kilo brutto, 00: 32,50—31,00 M., 0: 30,50—29,00 M., 0/1: 29,00 bis 28,00 M. — **Roggenmehl** inclusive Sack, 0: 27,75—26,75 M., 0/1: 26,75—25,75 M. bez., per Juni 26,70 bis — — M. bez., per Juni-Juli 26,25—26,35—26,30 M. bez., per Juli-August 25,90 bis — —, — bez., per August-September —,— —,— bez., per September-Oktober 24,25 — 24,20 — —,— Mark bezahlt, per Oktober-November 23,85 bez., per November-Dezember 23,60 bezahlt. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— bez. — **Oelsaat** per 1000 Kilo Winterraps 170—205 M. S./O. — bez., N./D. — bez., Winterrübsen 160—168 M. S./O. — bez., N./D. — bez. — **Rüböl** per 100 Kilo loko ohne Faß 54,0 M., flüssig — M., mit Faß 54,3 M., per Juni 54,8—54,5 M. bez., per Juni-Juli 54,8—54,5 M. bez., per Juli-August 54,8—54,5 M. bezahlt, per August — M. bez., per September-Oktober 55,8—55,5 M. bez., per Oktober-November 56,2—55,8 M. bez., per November-Dezember 56,7—56,1 M. bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— Mark bezahlt. — **Leinoel** per 100 Kilo loko 64 M. bez. — **Petroleum** per 100 Kilo loko 25,3 M., per Juni 24,9 M., per Juni-Juli — M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-Oktober 25,2 M. bz., per Oktober-Novbr. 25,7 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bez. — **Spiritus** per 100 Liter loko ohne Faß 64,7—64,6 M. bezahlt, per Juni 64,0—64,4 bez., per Juni-Juli 64,0—64,4 bez., per Juli-August 64,0—64,4 bez., per August-September 63,6—63,8 bez., per September-Oktober 58,9—59,0 bez., per Oktober-November — bez. Gekündigt 140,000 Liter. Regulirungspreis 64,2 M. bez.

(Berl. B.-Z.)

Bromberg, 19. Juni 1880. [Bericht der Handelskammer.]

Weizen: unverändert, hellbunt 210—215, hochbunt u. glasig 215 bis 224 abfallende Qualitäten 195—200 Mark.
Roggen: fest, loco inländischer 197—200 M., polnischer 195—197 M.
Gerste: ruhig, feine Brauwaare 165—170, große 162—165, kleine 155—160 M.
Hafer: unverändert, loco 160—170 M.
Erbsen: Kochwaare 165—170 M. Futterwaare 160—165 M.
Spiritus: pro 100 Liter à 100 pCt. 62—62,50 M.

Stettin, 19. Juni. (An der Börse.) Wetter: Warm. + 22 Grad R. Barometer 28,4. Wind: ONO.

Weizen etwas matter, per 1000 Kilo loko gelber 213 bis 222 M., weißer 217—224 M., per Juni 222 M. bez., per Juni-Juli 218 M. bez., per Juli-August 207 M. bez., per September-Oktober 199,5 M. bez. — Roggen matter, per 1000 Kilo loko inländischer 200—204 M., russischer 190—200 M. Br., per Juni 189 M. Br. u. Gd., Juni-Juli 181,5 M. bez., per Juli-August 170 M. bez., per September-Oktober 165—164,5 M. bez., per Oktober-November 164—133,5 M. bez. Gerste ohne Handel. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loco Pommerscher 158—163 M., Russischer 150 bis 158 M. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen matt, per 1000 Kilo per September-Oktober 257 M. bez., per Oktober-November —. — Rüböl matt, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 55 M. Br., per Juni-Juli 54,00 M. nom., per September-Oktober 55,25 M. bez., per Oktober-November — M. — Spiritus unverändert, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 63,4 M. bez., per Juni u. Juni-Juli 63,3 M. bez., per 63,2 M. Br. u. Gd., per Juli-August 63,6 M. Br. u. Gd., per August-September 63,2 M. Br. u. Gd., per September-Oktober 58 M. Br., per Oktbr.-Novbr. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Weizen 222 M., Roggen 189 M., Rüböl 54,00 M., Spiritus 63,3 M. — Petroleum loko 8,3 M. trans. bez., Regulirungspreis 8,3 M., per September-Oktober 8,5 M. tr. bez., Oktober-November 8,75 M. tr. bez.

(Ostsee-Ztg.)

Heutiger Landmarkt: Weizen 210—228 M., Roggen 200—208 M., Gerste 160—168 M., Hafer 165—170 M., Erbsen 168—185 M., Kartoffeln 93—100 M., Heu 2,5—3 Mark, Stroh 33—36.

Berlin, 19. Juni. Das gestrige Nachgeschäft hatte trotz der starken Abschwächung am offiziellen Börsenschluß wieder eine sehr feste Haltung zur Geltung gebracht. Die Abendbörsen waren wenigstens gut behauptet verlaufen, und die Wiener Vorbörse eröffnete recht fest. Alle diese Umstände trugen dazu bei, auch hier eine feste, wo möglich lebhafte Eröffnung des Geschäfts zu erwarten. Doch entsprach der Anfang des Verkehrs nicht überall dieser Hoffnung. Die Course erschienen allerdings meistens sofort höher; aber Lebhaftigkeit fehlte im allgemeinen und mehrfach brach sich schnell wieder etwas Verkaufslust Bahn. Doch war der Grundton des Geschäfts fest. Kreditaktien setzten an 3 Mark höher ein, Diskonto-Kommandit-Antheile waren wenigstens ziemlich fest. Eisenbahn-Aktien lagen still, auch österreichische Eisenbahnwerthe traten in den Hintergrund. Für Bergwerkspapiere hatten die Glasgower Eisennotirungeu gute Meinung gemacht; doch erreichten Laurahütte und Dortmunder Union kaum die höchsten Course des gestrigen Geschäfts. — Sehr fest und zeitweise recht lebhaft war der russische Markt. Orient-Anleihen und Noten standen im Vordergrunde; die ersteren zogen an ½ pCt., die letzteren, welche von den ersten Firmen in größten Posten aus dem Markte genommen wurden, ½ pCt. an. Auch österreichische und ungarische Renten erschienen behauptet. Doch war das Geschäft still. Ebenso trat gegen baar gehandelte Aktien größere Lebhaftigkeit hervor, und Anlagewerthe verhielten sich abwartend. Der Geldstand war ziemlich knapp, jedoch nicht in dem Maße, wie von einzelnen Seiten behauptet wird; der Privatdiskont beträgt 3⅛ bis 3, tägliches Geld bedingt 4 Prozent. — Die Haltung ermattete im Laufe der zweiten Stunde fortgesetzt; besonders lagen Laurahütteaktien und Freiburger matt. Dagegen wurden deutsche Bankaktien und sämmtliche russische Anleihen, namentlich neueste, welche in Paris eingeführt werden sollen, lebhaft zu steigenden Coursen gehandelt. Ultimo notirte man Franzosen 491—3—1,52, Lombarden 145,50, Kredit-Aktien 495—6—494, Diskonto-Kommandit-Antheile 176,75—7,50—6,25, Breslau-Warschauer 103,50 G., Passage-Prioritäten 97,25 bez. und Gd., Schwedische Hypotheken-Pfandbriefe 93 Gd., Potsdamer Pferdebahn 103,75 bez. und Gd. — Der Schluß war etwas schwächer.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 19. Juni 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,70 bz
do. neue 1876	4	100,00 G
Staats-Anleihe	4	99,90 bz G
Staats-Schuldsch.	3½	97,10 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,60 bz G
do. do.	3½	94,20 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,90 bz
do.	4½	103,75 bz G
Landsch. Central	4	99,60 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	93,00 bz G
do. neue	3½	91,40 G
do.	4	99,80 bz
do. neue	4½	103,00 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	91,25 G
do.	4	99,25 B
do.	4½	101,50 bz G
Pommersche	3½	91,20 G
do.	4	99,30 bz
do.	4½	102,20 bz
Posensche, neue	4	100,00 bz G
Sächsische	4	100,00 B
Schlesische altl.	3½	
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	92,50 bz G
do.	4	99,50 B
do.	4½	100,10 G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	103,40 B
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,00 G
Pommersche	4	99,80 G
Posensche	4	99,90 G
Preußische	4	99,80 B
Rhein- u. Westfäl.	4	100,00 bz
Sächsische	4	100,10 G
Schlesische	4	100,50 G
Souvereignes		20,38 G
20-Franksstücke		16,19 G
do. 500 Gr.		
Dollars		4,20 G
Imperials		
do. 500 Gr.		1397,00 bz
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,90 bz G
Oesterr. Banknot.		174,25 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl.		217,95 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	143,25 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	280,00 bz G
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,50 bz
do. 35 fl. Obligat.	—	176,00 B
Bair. Präm.-Anl.	4	135,10 G
Braunschw. 20 thl.-L	—	99,50 bz
Brem. Anl. v. 1874	4	
Cöln-Md.-Pr. Anl.	3½	132,25 G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	127,00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	119,50 B
do. II. Abth.	5	117,50 bz G
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,25 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	186,00 bz
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	91,30 bz G
Meininger Loose	—	27,00 bz B
do. Pr.-Pfdbr.	4	123,60 G
Oldenburger Loose	3	152,25 G
D.-G.-C.-B.-Pf 110	5	107,50 G
do. do.	4½	103,70 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,30 bz G
do. do.	4½	101,10 G
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,90 bz
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	99,75 bz B
do. Hyp.-Pfdbr.	5	99,30 bz G

Pomm. H.-B. 1. 120	5	104,00 G
do. II. IV. 110	5	102,00 G
Pomm. III. rkz. 100	5	99,90 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	108,50 bz
do. do. 100	5	102,00 G
do. do. 115	4½	105,50 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	100,20 G
do. unk. rückz. 110	5	112,50 G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,75 bz
do. do. 110	5	106,00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	104,25 B
do. do.	4½	104,20 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	100,40 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,70 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,00 G
Norweger Anleihe	4½	101,70 G
Newyork. Std.-Anl.	6	118,50 G
Oesterr. Goldrente	4	77,60 bz B
do. Pap.-Rente	4⅕	63,80 bz
do. Silber-Rente	4⅕	64,10 bz
do. 250 fl. 1854	4	116,10 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	342,00 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	127,00 B
do. do. v. 1864	—	314,00 bz
Ungar. Goldrente	6	95,60 bz
do. St.-Eisb. Akt.	5	92,40 bz
do. Loose	—	219,75 bz
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	87,25 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	110,70 bz B
Finnische Loose	—	50,80 G
Russ. Centr.-Bod.	5	83,40 bz
do Engl. A. 1822	5	90,30 bz
do. do. A. v. 1862	5	91,00 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	92,90 bz
Russ. cons. A. 1871	5	93,00 bz
do. do. 1872	5	93,00 bz
do. do. 1873	5	93,10 bz G
do. do. 1877	5	94,80 bz
do. Boden-Credit	5	84,60 bz B
do. Pr.-A. v. 1864	5	155,90 bz B
do. do. v. 1866	5	152,00 bz B
do. 5. A. Stiegl.	5	62,60 bz G
do. 6. do. do.	5	87,75 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	82,50 G
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	66,70 bz G
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	58,40 bz B
Türk. Anl. v. 1865	5	11,30 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	30,75 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,25 bz
do. 100 fl. 2 M.	168,45 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,48 bz
do. do. 3 M.	20,36 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,95 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	173,85 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	173,10 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	216,90 bz
do. 100 R. 3 M.	215,20 bz
Warschau 100 R 8 T.	217,50 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3. Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 2½, Paris 2½. Petersburg 6. Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	106,50 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	40,00 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	48,40 bz G
Berl. Handels-Ges.	4	104,50 bz G
do. Kassen-Verein.	4	169,00 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	93,90 bz G
Centralbk. f. B.	4	13,00 B
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	87,75 G
Cöln. Wechslerbank	4	97,25 B
Danziger Privatb.	4	110,60 G
Darmstädter Bank	4	148,00 bz G
do. Zettelbank	4	106,25 G
Dessauer Creditb.	4	78,00 bz B
do. Landesbank	4	119,00 B
Deutsche Bank	4	139,75 bz B
do. Genossensch.	4	111,00 G
do. Hyp.-Bank.	4	92,00 B
do. Reichsbank.	4½	149,80 bz G
Disconto-Comm.	4	177,10 bz
Geraer Bank	4	81,40 bz
do. Handelsb.	4	54,00 bz G
Gothaer Privatbk.	4	102,00 B
do. Grundkredb.	4	94,40 B
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	102,50 B
Leipziger Creditb.	4	145,50 B
do. Discontob.	4	95,25 G
Magdeb. Privatb.	4	111,50 bz
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,50 G
do. Hypoth.-B.	4	75,00 B
Meining. Creditbk.	4	97,50 G
do. Hypothekenbk.	4	92,25 bz
Niederlausitzer Bank	4	97,50 bz
Norddeutsche Bank	4	160,20 bz G
Nordd. Grundkredit	4	51,00 bz G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	97,00 bz G
Posen. Landwirthsch	4	67,50 G
Posener Prov.-Bank	4	113,75 bz B
Posener Spritaktien	4	46,75 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	91,90 bz G
do. Centralbdn.	4	129,00 bz G
do. Hyp.-Spielh.	4	103,80 G
Produkt.-Handelsbk	4	76,75 bz
Sächsische Bank	4	117,75 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	89,75 bz
Schles. Bankverein	4	105,75 G
Südd. Bodenkredit	4	131,30 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	140,50 bz G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugesl.	4	63,10 bz G
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	4,10 G
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	61,00 bz B
Dortmunder Union	4	9,10 bz
Egells Masch.-Akt.	4	33,00 bz
Erdmannsd. Spinn.	4	36,50 G
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	66,50 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	122,90 bz
Georg-Marienhütte	4	94,00 bz
Hibernia u. Shamr.	4	91,75 bz B
Immobilien (Berl.)	4	81,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	97,75 B
Lauchhammer	4	38,25 G
Laurahütte	4	120,25 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	60,25 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	130,10 G
Marienhüt. Bergw.	4	72,10 bz G
Menden u. Schw. B.	4	87,75 bz G
Oberschl. Eis.-Bed.	4	58,40 bz
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	77,00 bz B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	42,25 G
Redenhütte conf.	4	176,50 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	90,50 bz G
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	23,50 G
Unter den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	48,10 G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	31,10 bz
Altona-Kiel	4	154,10 G
Bergisch-Märkische	4	110,20 G
Berlin-Anhalt	4	116,25 bz G
Berlin-Dresden	4	19,30 bz G
Berlin-Görlitz	4	25,10 bz G
Berlin-Hamburg	4	210,00 bz G
Brl.-Potsd.-Magd.	4	99,00 G
Berlin-Stettin	4½	115,25 bz G
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	108,50 bz
Cöln-Minden	6	147,40 bz B
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	25,10 bz G
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	29,00 bz G
Magd.-Halberstadt	4	147,50 B
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschl.-Märk.	4	99,60 G
Nordhausen-Erfurt	4	28,00 bz G
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	186,90 bz
do. Lit. B.	3½	153,10 bz
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	58,30 bz
Rechte Oderuferb.	4	142,00 bz
Rheinische	4	159,10 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,00 G
Rhein-Nahebahn	4	18,00 bz B
Stargard-Posen	4½	102,75 G
Thüringische	4	161,25 G
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,80 G
do. Lit. C. v. St gar.	4½	105,50 G
Weimar-Geraer	4½	52,80 bz G
Albrechtsbahn	5	27,90 bz B
Amsterd.-Rotterd.	4	122,00 B
Aussig-Teplitz	4	203,75 G
Böhm. Westbahn	5	98,50 bz B
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	77,75 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	82,50 bz B
Kais. Franz Joseph	5	74,00 bz B
Gal. (Karl Ludwig.)	5	119,75 bz
Gotthard-Bahn 80%	6	53,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	57,25 bz
Ludwigsb.-Bexbach	4	204,30 bz
Lüttich-Limburg	4	15,00 bz G
Mainz-Ludwigsh.	4	101,50 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	291,50 bz
do. Litt. B.	5	323,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	57,30 bz G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	70,00 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	55,75 bz B
Russ. Staatsbahn	5	145,80 G
Schweizer Unionb.	4	24,70 G
Schweizer Westbahn	4	21,25 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	88,75 G
Vorarlberger	5	
Warschau-Wien	4	255,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	52,25 bz G
Berlin-Görlitzer	5	81,75 bz G
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	97,00 bz B
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Märkisch-Posen	5	102,75 bz G
Magd.-Halberst. B.	3½	91,40 bz G
do. do. C.	5	122,30 bz G
Marienb.-Mlawka	5	89,50 G
Nordhausen-Erfurt	5	94,50 bz G
Oberlausitzer	5	42,50 bz G
Oels-Gnesen	5	42,25 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	97,90 bz
Posen-Creuzburg	5	72,25 bz G
Rechte Oderuf. Bahn	5	141,50 B
Rumänische	8	126,00 bz B
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	80,90 G
Weimar-Geraer	5	36,75 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	100,90 G
do. do. II.	5	101,75 bz
do. do. III.	5	101,75 G
Berg.-Märkische I.	4½	102,60 G
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	91,50 G
do. do. Litt. B.	3½	91,50 G
do. do. Litt. C.	3½	88,50 B
do. IV.	4½	102,60 G
do. V.	4½	102,60 G
do VI.	4½	103,25 G
do. VII.	4½	102,90 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	99,30 G
do. do. II.	4	99,30 G
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	99,00 bz G
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,00 bz G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	102,60 G
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do. do. Litt. B.	4½	101,75 bz
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	99,70 bz
do. do. C.	4	99,70 bz
do. do. D.	4½	102,50 bz G
do. do. E.	4½	102,00 B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,40 G
do. do. III.	4	99,40 G
do. IV. v. St. g.	4½	
do. VI. do.	4	99,40 bz G
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	102,90 G
do. do. Litt. G.	4½	102,90 G
do. do. Litt. H.	4½	103,10 G
do. do. Litt. I.	4½	103,10 G
do. do. 1876	5	106,00 G
Cöln-Minden IV.	4	99,75 bz B
do. do. V.	4	99,75 bz B
do. do. VI.	4½	101,50 bz G
Halle-Sorau-Guben	4½	103,60 bz
do. do. C.	4½	103,60 bz
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	102,75 bz G
Magd.-Halberstadt	4½	101,60 G
do. do. de 1865	4½	101,60 G
do. do. de 1873	4½	101,60 G
do. Leipz. A.	4½	103,00 G
do. do. B.	4	99,30 G
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	99,50 bz G
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	99,60 B
do. do. III conv.	4	99,50 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	99,60 G
do. E.	3½	91,75 G
do. F.	4½	
do. G.	4½	
do. H.	4½	103,80 bz
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	99,50 G
Oberschles. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,50 B
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,40 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	99,25 G
do. v. 1858, 60	4½	102,00 B
do. v. 1862, 64	4½	102,00 B
do. v. 1865	4½	102,00 B
do. 1869, 71, 73	4½	102,10 G
do. v. 1874,	5	100,30 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,60 G
do. II. do.	4½	103,60 G
Schlesw.-Holstein	4½	102,75 bz
Thüringer I.	4	99,60 G
do. II.	4½	103,50 G
do. III.	4	99,60 G
do. IV.	4½	103,50 bz
do. VI.	4½	103,50 bz

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,75 bz
Gal. Karl-Ludwig I.	5	90,60 bz
do. do. II.	5	89,40 bz
do. do. III.	5	88,70 bz
do. do. IV.	5	88,70 bz
Lemberg-Czernow. I.	5	78,70 G
do. II.	5	83,25 bz
do. III.	5	78,25 bz
do. IV.	5	77,00 bz
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,10 bz
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	378,50 bz
do. Ergänzsb.	3	361,75 G
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,90 bz
do. II. Em.	5	
Oesterr. Nordwest.	5	86,90 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	85,90 bz
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	77,90 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	82,80 G
do. do. 1869	5	82,20 bz
do. do. 1872	5	82,10 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	94,75 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	83,50 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	269,30 bz
do. do. neue	3	268,50 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	93,25 bz
Brest-Grajewo	5	90,90 bz
Charkow-Asow g.	5	96,10 bz
do. in Lstr. a 20 40	5	91,40 bz
Chark.-Krementsch.	5	94,10 bz
Jelez-Orel, gar.	5	95,75 B
Koslow-Woron. gar	5	97,75 bz
Koslow-Woron, Ob.	5	85,75 bz
Kursk-Chark. gar.	5	95,75 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	86,25 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	99,90 G
Losowo-Sewast.	5	84,75 B
Mosko-Rjäsan	5	104,00 B
Mosk.-Smolensk	5	97,00 bz
Schuja-Jvanow.	5	96,00 bz
Warschau-Teresp.	5	98,40 bz
do. kleine	5	98,40 bz
Warschau-Wien II.	5	102,50 bz
do. III.	5	101,20 bz
do. IV.	5	100,25 bz
Zarskoe-Selo	5	85,00 B

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. [E. Röstel] in Posen.